

## **SATZUNG**

### **action medeor-Stiftung**

*Version vom 11.08.2008*

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „action medeor-Stiftung“.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW mit Sitz in Tönisvorst-Vorst.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk „action medeor“ e.V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 3**

##### **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 21 StiftG NW zulässig.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Weiterhin können im Jahr der Stiftungserrichtung und in den zwei folgenden

Kalenderjahren die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweckbetrieben - im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 6**

#### **Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB.
2. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.
3. Die Organmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 7**

#### **Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus
  - a) bis zu fünf, mindestens drei Personen, die zugleich Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Medikamenten-Hilfswerks „action medeor“ e.V. sind und von diesem entsandt werden,
  - b) gegebenenfalls einer Person, die Mitglied, jedoch nicht Präsidiumsmitglied des Deutschen Medikamenten-Hilfswerks „action medeor“ e.V. ist und vom Präsidium des genannten Vereins berufen wird,
  - c) gegebenenfalls einer Person, die aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft bzw. ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet erscheint, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und ist für die Mitglieder unter Abs. 1a) identisch mit der Wahlzeit im Präsidium des Deutschen Medikamenten-Hilfswerks „action medeor“ e.V. Wiederberufung ist möglich.
3. Der Präsident des Präsidiums des Deutschen Medikamenten-Hilfswerks „action medeor“ e.V. ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Stiftung.
4. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung eines Mitglieds nach Abs. 1a) und b) entscheidet das Präsidium des Deutschen Medikamenten-Hilfswerks „action medeor“ e.V., über die Abberufung eines Mitglieds nach Abs. 1c) entscheidet der Vorstand der Stiftung mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds, das vorab zu hören ist. Der/die Nachfolger(in) für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird für die restliche Amtszeit berufen.
5. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder unter Abs. 1a) für die Dauer einer Amtsperiode eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Grundsätze der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b) die Entscheidung über die Vermögensverwaltung,
  - c) die Überwachung der Geschäftsführung (§ 10),
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers,
  - f) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung,
  - g) gegebenenfalls der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.

2. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
3. Bei Beschlüssen gemäß §§ 11 und 12 ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. Vertretenen oder der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Der Vorstand kann ihn von der Teilnahme an Tagesordnungspunkten, die seine Person betreffen, ausschließen.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß §§ 86, 30 BGB wahrgenommen. Der Geschäftsführer der Stiftung ist identisch mit dem Vorstand des Deutschen Medikamenten-Hilfswerks „action medeor“ e.V., der vom Präsidium des genannten Vereins berufen und abberufen wird. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, bestellt der Stiftungsvorstand den Geschäftsführer aus dem Vorstand des Vereins.
2. Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 1 im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes einschließlich der Aufstellung einer Vermögensübersicht sowie die Führung von Büchern und die Erstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Erstellung eines Haushaltsplans,
  - c) die Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
  - d) Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,
  - e) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Vorstand,
  - f) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
  - g) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
3. Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
  - a) Vermögensumschichtungen, Erwerb, Belastung oder Veräußerung von

- Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Einräumung von Pfandrechten,
- b) die Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften,
  - c) sonstige Maßnahmen, für die sich der Vorstand die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

Der Vorstand kann weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte in der Geschäftsordnung niederlegen.

## **§ 11**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
2. Beschlüsse über Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von vier Stimmen der Vorstandsmitglieder.
3. Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

## **§ 12**

### **Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung**

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk „action medeor“ e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 15**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen

Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftung in Kraft.